

VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER KÜNSTLICHEN BESAMUNG BEI PFERDEN

Die Besamungsstation Zuchthof Wadenspanner, Bräuhofweg 1, 84056 Pattendorf, Tel. 08781/2734

vertreten durch Frau Maria Wadenspanner und

dem praktischen Tierarzt/Besamungsbeauftragten :

schließen folgenden

VERTRAG

Die Besamungsstation überträgt dem Tierarzt/Bes.beauftragten im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses die Durchführung der künstlichen Besamung von Stuten.

Der TA/Bes.beauftr. erhält für seine Leistungen ein Entgelt, das sich nach der Gebührenordnung der Besamungsstation richtet.

Die Besamungsstation verpflichtet sich:

1. wenn vorhanden, den erforderlichen Samen zu liefern;
2. falls bei der künstl. Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt werden, entsprechend § 14 Abs. 2i.V.m. § 27 Abs. 2 BayTierZV gemeinsam mit dem Tierarzt die Samenbehandlung und Inseminationstechnik sowie den tatsächlichen Befruchtungserfolg unter Berücksichtigung der Frühträchtigkeitsuntersuchung zu überprüfen.

Der TA/Bes.beauftragte verpflichtet sich, die künstliche Besamung unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchzuführen. Er ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Tierzuchtverordnung und der Besamungsstation insbesondere gehalten:

1. den zur Verfügung gestellten Samen so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, dass Verwechslungen und Missbrauch ausgeschlossen sind;
2. die Besamung bei allen fristgerecht angemeldeten und abgelieferten Stuten durchzuführen, sofern diese Tiere besamungstauglich sind und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden;
3. laufend übersichtliche Aufzeichnungen über den Empfang, die Verwendung und die Rückgabe bzw. Vernichtung des zur Verfügung gestellten Samens zu fertigen,
4. nur Stuten zu besamen, die ihre Identifikation durch einen Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung nachweisen.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von drei Jahren. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Verletzt ein Vertragspartner schuldhaft, wiederholt oder schwer die durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Sollte irgendein Teil dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so erlischt der Vertrag nicht im Ganzen, vielmehr soll der rechtsunwirksame Teil durch einen rechtswirksamen ersetzt bzw. gestrichen werden.

Pattendorf, den

.....
Vertragstierarzt/Besamungsbeauftragter

.....
Besamungsstation